22. Beginnt die Frist zur Stellung des Verfolgungsantrages wegen Ehebruches mit der Kenntnis von dem Ehebruche oder mit der Kenntnis von der Rechtskraft des Scheidungsurteiles?

St.G.B. §§. 61. 172.

Vgl. Bd. 1 Nr. 23.

I. Strafsenat. Urt. v. 23. März 1880 g. R. Rep. 641/80.

I. Landgericht Hall.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des erkennenden Gerichtes hat der Angeklagte, welcher am 17. Mai 1875 in die Ehe getreten ist, im August

und September 1878, zu welcher Zeit seine Ehe noch fortdauerte, mit einer ledigen Frauensperson Unzucht getrieben. Die Ehefrau des Angeklagten hat hiervon Ende April 1879 Kenntnis erhalten, und es ist sodann zufolge der von derselben angestellten Klage auf Ehescheidung durch rechtskräftig gewordenes Erkenntnis der Civilkammer des Kgl. Landgerichtes Hall vom 4. Oktober 1879 die Ehe geschieden worden. Am 13. Dezember 1879 hat die geschiedene Ehefrau die strafrechtliche Verfolgung ihres Ehemannes wegen Ehebruches beantragt.

Die Strafkammer des Kgl. Landgerichtes hat durch Urteil vom 3. Februar 1880 das gegen den Angeklagten wegen Ehebruches eingeleitete Verfahren eingestellt, indem sie davon ausging, daß der Verfolgungsantrag erst nach Ablauf der dreimonatlichen Antragsfrist, welche auf Grund des §. 61 St.G.B.'s von der Zeit an, in welcher die Ehefrau des Angeklagten von dem Ehebruche Kenntnis erhalten, sonach von Ende April 1879 an zu berechnen, gestellt worden sei, daß sonach ein wirksamer Verfolgungsantrag nicht vorliege.

Die von der Staatsanwaltschaft wegen unrichtiger Anwendung des §. 61 St.G.B.'s angebrachte Revisionsbeschwerde ist begründet.

Der Wortlaut des §. 61 cit., welcher bestimmt: „Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen" u. s. w., läßt erkennen, daß jene Gesetzesstelle solche strafbare Handlungen im Auge hat, welche im Falle der Stellung des Verfolgungsantrages verfolgt werden können, nicht aber solche Handlungen, deren Verfolgung noch ein gesetzliches Hindernis im Wege steht.

Da nun der Ehebruch erst dann, wenn wegen desselben die Ehe geschieden worden, als eine verfolgbare Handlung im Sinne des §. 61 St.G.B.'s erscheint, so kann die Frist zur Stellung des Verfolgungsantrages erst mit dem Tage beginnen, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der die Verfolgbarkeit bedingenden Rechtskraft des Scheidungsurteiles Kenntnis gehabt hat.

Diese Auslegung entspricht auch den Gründen, welche den Gesetzgeber dazu geführt haben, in §. 172 St.G.B.'s die Verfolgung des Ehebruches von der Scheidung der Ehe wegen jener Handlung abhängig zu machen. Es wurde die Bestrafung des Ehebruches eines Gatten während der Ehe als mit dem Wesen der letzteren nicht vereinbar er-

achtet, und es wollte im Interesse der Erhaltung der Ehe der Weg der Versöhnung so lange als möglich offen erhalten werden. Erst mit der Ehescheidung fallen diese Rücksichten weg. Der Auffassung und den Absichten des Gesetzgebers würde aber auch die Stellung des Strafverfolgungsantrages wegen Ehebruches während des Bestehens der Ehe um so mehr widersprechen, als die Zurücknahme des Antrages nicht mehr zulässig ist."